

Geschäftsordnung

Reitergemeinschaft Mooshof e.V.

Stand: 23.05.2019

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der RG Mooshof e.V. regelt den betrieblichen Ablauf und die Nutzung des Geländes der Reitergemeinschaft Mooshof e.V.. Sie ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Im Interesse eines möglichst gefahr- und reibungslosen Reitbetriebes ist es unbedingt erforderlich, dass sie von allen, auch den Gastreitern, beachtet und strikt eingehalten wird.

1.2 Bekanntgabe der Geschäftsordnung und ihre Änderungen

Die Geschäftsordnung wird durch Aushang und/oder durch Aushändigung eines Exemplars an jedes Mitglied bekannt gegeben. Neueintretende Mitglieder erhalten neben der Satzung des Vereins die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung bzw. können über das Internet auf die Dokumente zugreifen.

Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung erlassen. Diese werden durch Aushang oder in sonstiger Form bekannt gegeben.

1.3 Ahndung von Verstößen gegen die Geschäftsordnung

Leichte Verstöße gegen die Geschäftsordnung (z.B.: Ordnung und Sauberkeit) können bei wiederholtem Vorkommen mit einer Geldbuße (Spende) geahndet werden. Bei groben Verstößen, insbesondere gegen die Reitordnung, wie z.B. rücksichtsloser Umgang mit den Pferden, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten usw. kann der Vorstand ein zeitweises Reit- bzw. Ausreitverbot verhängen. Dieses gilt als Abmahnung. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen, u. a. auch unkameradschaftliches Verhalten, vereinschädigende Äußerungen und vereinschädigendes Auftreten innerhalb wie außerhalb des Vereinsgeländes, können Verstöße gegen die Geschäftsordnung den Verweis vom Gelände, eine Untersagung des Reitens, Geldstrafe oder den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Der Vorstand entscheidet hierüber.

1.4 Befolgen von Anweisungen

Den Anweisungen des Vorstandes und des Reitlehrers ist - soweit sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewegen - grundsätzlich Folge zu leisten.

2 Mitgliederkonzept

In der RG Mooshof e.V. können aktive Mitglieder und Gastreiter reiten. Die Anzahl der möglichen Reitstundenteilnahmen ist durch den jeweils geltenden Stundenplan und die Anzahl der verfügbaren Schulpferde begrenzt. Jedes Mitglied soll die Chance haben, regelmäßig z.B. 1 mal pro Woche eine Reitstunde zu nehmen. Damit dies möglich bleibt, kann der Vorstand die Anzahl der Mitglieder beschränken.

2.1 Gastreiter

Sind herzlich willkommen, z.B. zum Probereiten. Nach der fünften Probereitstunde (oder der 10ten Longenstunde) muss ein Eintritt in den Verein erfolgen.

2.2 Passive Mitglieder

- zahlen den Mitgliedsbeitrag
- haben das Wahlrecht (ab 18 Jahren)
- müssen keinen Arbeitsdienst leisten

2.3 Aktive Mitglieder

- zahlen den Mitgliedsbeitrag plus die reduzierten Reitstundenpreise (siehe Preisliste)
- müssen Arbeitsdienststunden/Jahr leisten (ab 12 Jahre)
- sollen Sonntagsstalldienste übernehmen (zählt zum Arbeitsdienst)
- haben das Wahlrecht (ab 18 Jahre)

2.4 Ehrenmitglieder

- zahlen keinen Mitgliedsbeitrag
- **müssen** keinen Arbeitsdienst leisten

3 Vereinsgelände

3.1 Sauberhalten des Geländes

Das Gelände des Vereins ist stets sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Für die Sauberkeit ist jeder mitverantwortlich. Da die RG Mooshof e.V. keine Mülltonnen hat, wird erzeugter Müll von den Mitgliedern wieder mitgenommen. Bewegliche Gegenstände sind stets so zu lagern, dass sie keine Gefahr für Pferde und Menschen darstellen.

3.2 Vorsicht und Rücksicht beim Befahren des Geländes

Beim Befahren von Zufahrt und Gelände des Reitvereins ist erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme auf Pferde und Reiter geboten, hupen ist grundsätzlich verboten. Ggf. ist anzuhalten, um den Reitern ein gefahrloses Passieren zu ermöglichen. Auf dem Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Pferde und Personen haben stets Vorrang.

3.3 Parkordnung

Das Parken auf dem Gelände des Vereins ist nur dessen Mitgliedern, den Gastreitern und Besuchern und nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Durchfahrt zu den Stallungen auch für größere Fahrzeuge (Feuerwehr) stets frei befahrbar bleibt.

Im Hofbereich herrscht ein allgemeines Durchfahrt- und Parkverbot, von dem lediglich die Reitlehrer, sowie Nutzfahrzeuge ausgenommen sind. Ausnahmen kann nur der Vorstand genehmigen. Im Hofbereich ist unbedingt Schrittgeschwindigkeit zu fahren und auf Pferde und Personen Rücksicht zu nehmen. Die Parkplätze und Eingangsbereiche der Bewohner sind zu respektieren und stehen auch für kurzes Halten nicht zur Verfügung.

3.4 Hunde auf dem Gelände

Während Veranstaltungen sind alle Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen, fremde Hunde grundsätzlich immer. Hunde dürfen nur mit Genehmigung frei herumlaufen, und sollen sich immer im direkten Einfluss des Besitzers/Halters aufhalten. Verunreinigungen durch die Hunde auf dem Gelände sind sofort vom Besitzer/Halter zu entfernen.

4 Aufgaben- und Verantwortungsbereiche von Mitgliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern

4.1 Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder

- Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und Vorstand im Sinne des Gesetzes. Sie sind geschäftsführend tätig und teilen sich die anfallenden Arbeiten in freier Absprache auf. Sie sind auch im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern im Sinne der Geschäftsordnung und Satzung weisungsbefugt.
- Der Kassier ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Belange des Vereins. Die Mitgliederverwaltung obliegt dem Kassier. Er wird unterstützt durch die Kassenprüfer und den Steuerberater.
- Der Schriftführer ist für den gesamten schriftlichen Bereich verantwortlich.
- Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins. Sie vertreten die Belange der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vorstandes.
- Der Beisitz unterstützt Vorstand und Ausschuss

4.2 weitere Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

Weitere Aufgaben- und Verantwortungsbereiche können jederzeit durch den Vorstand beschlossen werden. Die verantwortlichen Mitglieder werden durch den Vorstand berufen. Veröffentlicht wird dies durch Aushang am schwarzen Brett oder per Email.

4.3 Anforderung des Tierarztes

Nur der Reitlehrer, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, bzw. ein beauftragtes Ausschussmitglied ist befugt, den Tierarzt für die Schulpferde anzufordern. Dies gilt nicht für offensichtliche und klar erkennbare Notfälle. Es ist immer telefonisch der 1. oder 2. Vorsitzende zu benachrichtigen. Die Behandlung von langfristigen Krankheiten werden durch den Vorstand organisiert.

5 Reitordnung

5.1 Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko bei der Ausübung des Reitsportes

Der Umgang mit Pferden erfordert ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, Umsicht und Rücksichtnahme, um die Gefahren, die aus dem tier eigenen Verhalten resultieren, soweit wie möglich zu reduzieren. Den Anweisungen der hierzu berechtigten Personen, insbesondere des Reitlehrers bzw. des Übungsleiters bei Ausritten und Unterricht bzw. auf dem Gelände, ist unbedingt Folge zu leisten. Gleichwohl wird generell darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Pferden grundsätzlich ein erhöhtes Unfallrisiko einschließt, das bei der Ausübung des Reitsportes in Kauf genommen werden muss. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, die Stallungen und die Reithalle barfußig oder mit losem Schuhwerk zu betreten.

5.2 Haftung

Die Teilnahme am Reitbetrieb bei der RG Mooshof e.V. erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Übungsleitern, Reitlehrern bei Ausritten oder Mitreitern bzw. sonstigen Mitgliedern, regelt sich die Haftungsfrage nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Jedem Teilnehmer am Reitsport wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung mit Reiten als Sportausübungsart abzuschließen.

Jeder Reiter ist verantwortlich für sein Pferd. Für grob fahrlässig verursachte Schäden an Pferden, Sattel und Zaumzeug, bzw. Schäden Dritter und deren finanzielle Folgen haftet der jeweilige Reiter. Bei grober Fahrlässigkeit im Umgang mit den Pferden und bei Verstößen gegen die allgemeine Reitordnung kann der Vorstand ein zeitweises bzw. generelles Reitverbot bzw. eine Geldstrafe aussprechen.

5.3 An- und Abmeldung vom Reitunterricht

Die An- und Abmeldung erfolgt vom Mitglied direkt über den betreffenden Reitlehrer.

5.4 Gegenseitige Rücksichtnahme

Jedes Mitglied und jeder Gastreiter ist verpflichtet, sein reiterliches Verhalten den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, für die Gesunderhaltung des Pferdes Sorge zu tragen und es nicht über Gebühr zu belasten. Ebenso sind die Reiter verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen und ggf. einander Hilfe zu leisten.

5.5 Reitkappenpflicht / Reitausrüstung

Beim Reiten wird eine Reitkappe aus versicherungstechnischen Gründen als Kopfschutz dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die erhöhte Verletzungsgefahr sowie auf die generelle Ausschlussklärung des Vereins bzgl. Haftung hingewiesen. Bei Verletzungen ohne Reitkappe kann der eigene Versicherungsschutz eingeschränkt sein.

Beim Reiten auf Schulpferden besteht generell Reitkappenpflicht für alle Reiter. In den Reitunterrichtsstunden müssen generell alle Reiter Reitkappen tragen. Zusätzlich wird das Tragen von Sturzwesten empfohlen.

Für Jugendliche bis 18 Jahren besteht grundsätzlich die Pflicht eine Reitkappe zu tragen. Dies gilt generell beim Reiten von Schulpferden wie auch beim Reiten von Privatpferden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass zum Reiten eine ordnungsgemäße Kleidung - Reithose, Reitstiefel (auch Gummistiefel oder geeignetes Schuhwerk mit Chaps)- selbstverständlich ist.

5.6 Ausritte

5.6.1 Gewissenhafte Beachtung der Reitregeln für Ausritte

Bei Ausritten sind die entsprechenden Reitregeln sowie die einschlägigen Bestimmungen der Behörden (Benutzen der ausgewiesenen Reitwege) und Forstverwaltung und Straßenverkehrsordnung gewissenhaft zu beachten. Auf Fußgänger, Radler usw. ist besondere Rücksicht zu nehmen. Höflichkeit und Freundlichkeit ist oberstes Gebot. Im Gelände ist in besonderem Maß für eine schonende Behandlung der Pferde Sorge zu tragen, entsprechend deren Kondition, den Wegeverhältnissen und der

Witterungsbedingung. Ihre Gangart ist unbedingt von der Beschaffenheit der Bodenverhältnisse abhängig zu machen.

Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- Bei Dunkelheit ist eine hinreichende Beleuchtung mitzuführen.
- Der An- und Rückweg hat ausschließlich im Schritt auf den Zufahrtswegen zu erfolgen.
- Bei Begegnung mit anderen Reitern, Fußgängern usw. ist stets im Schritt zu gehen. Das Überholen anderer Reiter und Gruppen hat im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.
- Das Reiten auf hierfür nicht freigegebenen Wegen und querfeldein im Wald sowie über Felder (während der Vegetationsphase) ist verboten.

5.6.2 Ausritte mit Schulpferden

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an geführten und ungeführten Ausritten. Einzelausritte mit Vereinspferden sind nur nach Absprache mit dem Vorstand gestattet. Ausritte ohne vorherigen oder parallelen Besuch von Unterrichtsstunden (Ausnahmen können vom Reitlehrer genehmigt werden) sind nicht erlaubt. Anfänger und Gastreiter dürfen nur an geführten Ausritten teilnehmen. Über die Zulassung von Anfängern und Gastreitern zu Ausritten entscheidet der Reitlehrer. Bei Ausritten ist grundsätzlich eine Reitkappe als Kopfschutz zu tragen. Das Tragen einer Sturzweste wird empfohlen.

Folgende zusätzliche Regeln gelten bei Ausritten mit Schulpferden:

- Für die Durchführung und Sicherheit ist der Reitlehrer verantwortlich, demzufolge ist ihm in jeder Hinsicht Folge zu leisten. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Mitreitern.
- Innerhalb der eigenen Gruppe sind die Pferde entsprechend ihren Eigenheiten (z.B. Ausschlagen) auf der Position zu halten, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.
- Innerhalb der Gruppe ist ein ausreichender Abstand der Pferde zu gewährleisten.
- Ein Überholen anderer Pferde innerhalb der eigenen Reitergruppe ist nicht zulässig.
- Das Springen im Gelände ist nur mit entsprechender reiterlicher Qualifikation und nach Rücksprache mit dem Reitlehrer erlaubt.

Gruppenausritte ohne Führung können ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 2 Personen mit Zustimmung des Reitlehrers/Vorstands durchgeführt werden, sofern es sich um aktive, reiterfahrene Mitglieder handelt. Nicht geführte Ausritte, an denen mindestens ein Schulpferd teilnimmt, müssen in das Reitbuch eingetragen werden.

Die Gruppe hat für den Ausritt einen im Reitbuch namhaft zu machenden Gruppenführer zu bestimmen. Der Gruppenführer muss volljährig sein, über die notwendige Erfahrung bei Ausritten verfügen (z.B.: Inhaber des deutschen Reitpasses) und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Ausrittes verantwortlich und gegenüber den Mitreitern weisungsbefugt. Er ist insbesondere für eine schonende Behandlung der Pferde verantwortlich. Der Gruppenführer hat über besondere Vorkommnisse während des Ausrittes den Vorstand bzw. Reitlehrer umgehend zu informieren.

5.6.3 Sonderausritte, Tagesausritte

Sonder- und Tagesausritte sind nach rechtzeitiger Voranmeldung möglich. Das reguläre Reitprogramm darf nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für Sonderritte, die vom Vorstand als Veranstaltung des Vereins organisiert werden.

5.7 Unterrichtsprogramme und reiterliche Qualifikationen

Die reiterliche Qualifikation beurteilt der Reitlehrer bzw. die Übungsleiter. Von ihm wird entschieden, welcher Unterricht (Longe, Anfänger, Fortgeschrittene etc.) für den Reiter passend ist. Zur Orientierung gilt:

5.7.1 Longe

Inhalt: Der erste Schritt zum Erlernen des Reitens beginnt an der Longe. Dabei wird das Pferd vom Longenführer geführt. Der Reitschüler konzentriert sich zunächst auf das Erlernen des richtigen Sitzes (Sitzschulung) im Schritt, Trab (Leichttraben) und Galopp. Im Weiteren werden die Grundlagen der Hilfengebung erlernt und die ersten Male das freie Reiten geübt.

5.7.2 Anfänger

Inhalt: Die Anfängerstunden decken ein breites Leistungsspektrum der Reiter ab, von der ersten Stunde bis zur mehrjährigen Reiterfahrung (ca. 1-3 Jahre). Der Unterricht orientiert sich an den schwächeren Reitern. Durch ständiges Üben wird die Sitzhaltung verbessert, dabei erlernt der Reiter das Leichttraben auf dem richtigen Fuß und auch das Aussitzen im Trab und Galopp. Er erlernt die Hufschlagfiguren und kann die Abteilung als Tetenreiter durch die Hufschlagfiguren führen. Er verbessert seine Kontrolle über sein Pferd: der Reiter bestimmt Weg und Gangart. Vermittelt werden auch Grundkenntnisse zu Lösen, Biegen und Seitengänge des Pferdes,

Voraussetzung: eine „gewisse“ Kontrolle über sein Pferd, Gleichgewicht im Sitz

5.7.3 Fortgeschrittene

Inhalt: Sind die Ziele der Anfängerstunden nach längeren Übungszeiten in der gemischten Stunde erreicht, können diese in der Fortgeschrittenenstunde weiter vertieft und ergänzt werden. Verbessert werden das Lösen und Versammeln des Pferdes durch entsprechende Übungen (Biegen und Seitengänge des Pferdes (Schulter herein, Schenkelweichen, Übertreten). Beim „freien“ Reiten (Durcheinanderreiten) wird das praktische Anwenden des Erlernen vertieft.

Voraussetzung: Kontrolle über sein Pferd (bei mindestens 3 Schulpferden), leichten Sitz und Aussitzen im Trab und Galopp, richtige Hilfengebung, Kenntnis der Hufschlagfiguren, Längere Reiterfahrten (ca. 2-4 Jahre) in Anfängerstunden/gemischte Stunden Erlaubnis durch den Reitlehrer oder Übungsleiter.

5.7.4 Cavaletti

Inhalt: Heranführung an die Grundübungen traben über Trabstangen, springen über Cavaletti mit Ein/Aussprüngen, überwinden von einzelnen Hindernissen (h<0,5m)

Voraussetzung: ausreichende Kontrolle über sein Pferd, selbständiges Lösen des Pferdes, freies Reiten, Erlaubnis durch den Reitlehrer

5.7.5 Stangenarbeit/Cavaletti/Springen

Inhalt: Heranführen an die Grundübungen, traben über Trabstangen, springen über Cavaletti mit Ein/Aussprüngen, überwinden von einzelnen Hindernissen und Parcoursprüngen.

Voraussetzung: selbständiges Lösen des Pferdes, freies Reiten, Erlaubnis durch den Reitlehrer

5.7.6 Ausreiten

Inhalt: Es werden geführte Ausritte angeboten. Ziel ist das Pferd im Gelände zu beherrschen. Der Reitlehrer richtet sich beim Programm nach den schwächsten Reitern.

Voraussetzung: ausreichende Teilnahme an Reitstunden, Gleichgewicht im Sitz, Erlaubnis durch den Reitlehrer oder Übungsleiter, im Zweifel entscheidet der Reitlehrer.

5.7.7 Spezielle Kurse

Inhalt: wird je nach Kurs festgelegt. Für Kurse gelten besondere Preise, die bei der Ausschreibung der Kurse bekannt gegeben werden. Die Teilnahme ist beschränkt und wird mit dem Kursleiter festgelegt.

5.7.8 Maßnahmen bei Reitunfällen

Im Falle von Reitunfällen mit Verletzten sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verletzten schnellstmöglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Der Vorstand ist umgehend über den Unfall zu verständigen. Bei einem Unfall in Verbindung mit einem Schulpferd ist umgehend vom Reitlehrer/Übungsleiter/Reitlehrer der Vorgang im Reitbuch festzuhalten.

Bei Ausritten ist grundsätzlich ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen. Verantwortlich hierfür ist bei geführten Ausritten der Reitlehrer, bei ungeführten Ausritten der Gruppenführer.

Bei Entlaufen eines Pferdes sind sofort der Reitlehrer, der Vorstand und ggf. die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, um ein schnellstmögliches Wiedereinfangen des Tieres zu ermöglichen um die dadurch gegebene Gefährdung auf ein Minimum zu reduzieren.

5.7.9 Unterricht durch fremde Reitlehrer

Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer (o.ä.) bedarf der Zustimmung des Vorstandes in Absprache mit den anderen Reitlehrern.

6 Hausordnung für Stallung, Reithalle, Außenplatz und sonstiger Außenbereich

6.1 Rauchverbot

Es gilt ein komplettes Rauchverbot auf dem Vereinsgelände. In allen Bereichen ist Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

6.2 Verhalten der Zuschauer

Zuschauer haben sich ruhig zu verhalten und jegliche Störung von Pferden und Reitern zu unterlassen.

6.3 Ausübung des Hausrechtes durch Reitlehrer

Während des Unterrichts übt der Reitlehrer bzw. Übungsleiter das Hausrecht aus. Eine Störung des Unterrichts, wie Umherlaufen und laute Unterhaltung, hat zu unterbleiben. Der Reitlehrer ist berechtigt, störende Personen zu verweisen.

6.4 Beachtung der Hallenreitregeln

Die Pferde dürfen außerhalb der Reitstunden grundsätzlich nur geführt werden (Ausnahmen nur in Absprache mit dem Reitlehrer / Übungsleiter). Dabei ist in besonderem Maße auf in der Halle/auf dem Platz befindliche Reiter zu achten (Ruf: „Tor frei?“). Es ist darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Reiter oder Führende mit ihren Pferden gleichzeitig in der Halle befinden. Die Anzahl ist abhängig von der reiterlichen Qualifikation.

- Gegenseitige Rücksichtnahme ist stets das oberste Gebot.
- Das Auf- und Absitzen hat stets in der Platzmitte zu erfolgen.
- Bei mehreren Reitern sind die Bahnfiguren einzuhalten.
- Im Schritt und beim Halten ist der Hufschlag freizuhalten und den Reitern mit höherer Gangart zu überlassen.
- Reiter auf der linken Hand (gegen den Uhrzeiger) haben „Vorfahrt“ d.h. Reiter auf der rechten Hand müssen den Entgegenkommenden nach rechts ausweichen. Dabei beträgt der Sicherheitsabstand sowie der seitliche Zwischenraum drei Schritte (2,5 m).
- „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.
- Überholt wird auf der Innenseite.

Spring- und Cavalettistunden werden ausschließlich von Reitlehrern abgehalten. Springen auf Schulpferden ist ohne Anwesenheit oder Genehmigung der oben genannten Personen nicht gestattet. Benutzte Hindernisse sind wieder aufzuräumen.

6.5 Pflege des Hallen- und Platzbodens

Der Hallen- und Platzboden ist unmittelbar nach der Nutzung durch den Reiter abzumisten.

Im Rahmen des Reitunterrichtes mistet der Reitlehrer / Übungsleiter falls möglich während der Unterrichtsstunde ab. Spätestens nach Ende der Unterrichtsstunde sorgt er unter Zuhilfenahme von Reitschülern dafür, dass die Halle / der Platz abgemistet wird.

Der Hufschlag ist nach dem Reiten von den Reitern einzuebnen.

6.6 Sonntage

Sonntage sollen auch für die Pferde freie Tage sein. Es ist daher nicht gewünscht, am Sonntag normale Reitstunden anzusetzen. Hierunter fallen jedoch nicht Ausritte oder Spezialkurse, die auch für die Pferde eine positive Abwechslung darstellen.

7 Stallordnung

7.1 Rauchverbot

In allen Stallungen, im Heuboden, in der Sattelkammer und im Gebäudebereich sind grundsätzlich Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten.

7.2 Vermeidung von Unruhe und Lärm in den Stallungen - Stallruhe

Die Stallungen sind grundsätzlich kein Aufenthaltsraum! Für den Stall herrscht in der Zeit von 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr unbedingte Stallruhe. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder an denen er teilnimmt, oder durch den Vorstand gegeben. Aufenthalte von Reitern und Besuchern in den Stallungen haben während dieser Zeiten zu unterbleiben. Besucher haben nur Zutritt bei Anwesenheit eines Vereinsmitglieds.

Die Ställe werden abends vom Reitlehrer bzw. einer vom Vorstand bevollmächtigten Person abgeschlossen, wenn alle Pferde in den Boxen sind. Alle Boxen müssen auf ordnungsgemäßen Verschluss geprüft werden.

7.3 Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen

Beim Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen ist mit Blick auf andere Personen und Pferde erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Die Pferde sind grundsätzlich mit Halfter an der Führleine bzw. mit Trense am Zügel zu führen.

7.4 Putzen, Auf- und Absatteln

Das Putzen sowie das Auf- und Absatteln der Pferde hat an den dafür vorgesehenen Anbindeplätzen oder in Ausnahmen in den Boxen zu erfolgen. Dabei sind die Pferde stets anzubinden. Sind Pferde in der Stallgasse angebunden, sind die Boxentüren geschlossen zu halten. Bei trockenem Wetter sind die Pferde grundsätzlich im Freien zu putzen und zu satteln bzw. zu trensen, sofern vom Reitlehrer bzw. Vorstand nichts anderes angeordnet ist.

Die Anbindeplätze sind stets sauber zu halten. Ebenso ist das Putzzeug/Putzkasten wieder zu reinigen und wegzuräumen nach der Reitstunde. Der Reitlehrer/Übungsleiter hat auch hierüber die Aufsicht und ist weisungsbefugt.

7.5 Freihalten der Stallgasse

Der Gangbereich der Stallungen ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten, insbesondere dürfen keine losen Gegenstände abgestellt werden bzw. herumliegen. Arbeitsgeräte, wie Besen, Mistgabeln sowie Hilfsmittel, wie Schubkarre und Trittleitern, sind nach Gebrauch unverzüglich wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Insbesondere sind die

Boxentüren, auch von leeren Boxen, geschlossen bzw. ganz geöffnet zu halten; halb aufstehende Türen stellen eine Verletzungsgefahr für Pferd und Reiter dar.

7.6 Reinhaltung des Stall- und Hofbereichs

Alle Reiter sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihrem Pferd verursachten Verunreinigungen sofort zu beseitigen.

7.7 Ausmisten der Stallungen

Die Boxen müssen täglich ausgemistet werden.

7.8 Fütterung der Pferde / Fütterungszeiten

Das Füttern der Vereinspferde erfolgt ausschließlich durch die hierfür zuständigen Personen/Reitlehrer. Für die Vereinspferde wird die Futterration durch den Reitlehrer angewiesen. Mindestens einmal pro Tag ist die Tränke auf Funktion und Sauberkeit zu überprüfen; gegebenenfalls muss sie gesäubert bzw. repariert werden. Der Trog ist regelmäßig zu säubern.

Die Pferde müssen nach der Fütterung mindestens eine Stunde Ruhe haben (Optimum zwei Stunden), um Koliken zu vermeiden. Futter (außer Heu und Stroh) ist stets in geschlossenen Behältnissen an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Mitgebrachtes Futter muss in seiner Beschaffenheit für die Pferde geeignet sein. Grundsätzlich ist die Zustimmung des Reitlehrers / Vorstands einzuholen, keinesfalls darf das Futter direkt verabreicht werden.

7.9 Koppelgang

Beschädigungen der Koppelleinzäunung sind unverzüglich zu reparieren. bzw. dem Vorstand zu melden

Die Schulpferde werden morgens, abhängig von der Witterung bzw. Bodenverhältnissen auf Koppeln/Paddocks gebracht. Abends bzw. zu den Reitstunden werden die Schulpferde, von Reitlehrer bzw. den Reitschülern von den Koppeln geholt.

Paddocks müssen abends abgemistet werden. Koppeln sollen nach Möglichkeit täglich gemistet werden.

7.10 Sparsamer Umgang mit Energie

Ein unnötiges Brennen der Lampen in den Stallungen und sonstigen Bereichen ist zu unterlassen. Bei kaltem und windigem Wetter sind die Türen zu den Ställen geschlossen zu halten.

Im Winter sind die Fenster wegen Frostschutz ausreichend zu verschließen.

8 Schulpferde

8.1 Zaumzeug, Sättel und andere Ausrüstung

Mängel und fehlende Ausrüstungen sind dem Reitlehrer bzw. einem Vorstand zu melden.

8.2 Meldungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Pferde

Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Verletzungen von Pferden sind umgehend dem Reitlehrer bzw. dem Vorstand zu melden. Der Reitlehrer bzw. der Vorstand entscheidet über die Bestellung des Tierarztes.

8.3 Sattelkammer / Burschenkammer

Die Sattel- /Burschenkammer ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Sättel, Zaumzeug und Decken sind stets an ihren jeweiligen Plätzen zu lagern. Eventuelle Beschädigungen des Reitzubehörs sind umgehend dem zuständigen Reitlehrer bzw. Vorstand zu melden. Trensen und Sattelzeug sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen, dazu gehört auch die einwandfreie und ordnungsgemäße Pflege des Sattels und Zaumzeuges.

Die Ausrüstung ist auf das Pferd angepasst und darf nicht eigenmächtig ausgetauscht werden.

9 Vereinsarbeit

9.1 Teilnahme am Vereinsleben

Jedes Mitglied ist aufgefordert die Gestaltung und Umsetzung eines ordentlichen Vereinslebens aktiv mitzugestalten. Jeder trägt durch sein persönliches Verhalten zu einer positiven Darstellung und Weiterentwicklung des Reitvereins bei. Der Verein kann nicht nur von den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung leben, sondern braucht neben neuen Ideen auch die tatkräftige Mitwirkung aller Mitglieder bei deren Umsetzung.

Das Klima des Vereins wird geprägt durch den offenen kameradschaftlichen Umgang untereinander. Hier sind alle Erwachsenen aufgefordert den Jugendlichen ein Vorbild zu sein und auch die Jugendlichen mit deren Beitrag zum Vereinsleben zu respektieren.

9.2 Arbeitsdienst / Sonntagsstalldienst

Die aktiven Mitglieder (Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren) haben in Form eines Arbeitsdienstes, ersatzweise mittels einer finanziellen Zuwendung an den Verein, zur Instandhaltung der Reitanlage und Stallungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins beizutragen. Ebenso sind Sonntagsdienste zu übernehmen, um die Versorgung der Pferde auch an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.

Die Mithilfe bei der Vorbereitung oder Durchführung von Festen des Vereins gilt ebenfalls als Teilerfüllung des Arbeitsdienstes.

Angehörige der Mitglieder können Arbeitsstunden mit ableisten.

Generell haben die Vorstands- sowie Ausschussmitglieder, Ehrenmitglieder, passive und längerfristig krankgemeldete Mitglieder sowie Reitlehrer ihren Vereinsdienst erbracht.

Der Arbeitsdienst besteht in:

- Vorbereitung Sommerfest

- Durchführen Sommerfest (Anrechnung begrenzt auf 2 Stunden pro helfende Person)
- Arbeitstage (werden im Vorfeld angekündigt)
- Reinigung Stüberl
- Reinigung Toiletten
- Koppeln abmisten
- Sonntagsdienst

Der Sonntagsdienst besteht aus Morgen- und Abenddienst mit den üblichen Tätigkeiten, die zur Versorgung der Pferde notwendig sind, wie z.B. füttern, misten, auf Koppeln/Paddocks führen.

9.3 finanzielle Zuwendung als Ersatzleistung

Der Arbeitsdienst beträgt pro Jahr 12 Stunden. Die ersatzweise finanzielle Zuwendung an den Verein beträgt für Erwachsene €10,00, für Jugendliche ab 12 Jahren €5,00 pro Pflichtarbeitsstunde.

Mitglieder, welche während des laufenden Jahres nicht mehr reiten (passiver Mitgliedsstatus) oder währenddessen eintreten, müssen ihrer aktiven Mitgliedschaft entsprechend je Monat 1 Stunde Arbeitsdienst leisten.

Bei begründetem schriftlichen Antrag kann die Erhebung teilweise oder ganz gestundet, unter Umständen und in besonderen Fällen ganz erlassen werden.

9.4 Entgeltung durch den Verein

Von den Mitgliedern darüber hinausgehende Arbeits- und Sonntagsdienste können in Form von Reitstunden oder sonstigen Vergünstigungen, nach Absprache mit dem Vorstand durch den Verein entgolten werden.

9.5 Dokumentation der geleisteten Dienste

Die Mitglieder tragen ihre geleisteten Dienste in eine Liste in der Burschenkammer ein (vor dem Monitor), in regelmäßigen Abständen werden die Dienste von den Reitlehrern / Vorstand und Ausschussmitgliedern in die personenbezogenen Karteikarten überführt. Im Januar des Folgejahres werden die Stunden zusammengezählt und entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden bekommt jedes Mitglied einen Nachweis hierüber.

Sonntagsdienste werden jeweils vom Mitglied eingetragen, alle weiteren Arbeitsstunden benötigen einen der Befugten (Reitlehrer, Vorstand, Ausschuss) als Zeugen oder Eintragenden.

Ggf. zu zahlenden Arbeitsdienstgebühren, für im Vorjahr nicht geleistete Arbeitsdienststunden, werden zum 15.2 des Folgejahres per SEPA-Mandatsverfahren eingezogen.

10 Mitgliedsbeiträge, Reitpreise, Gebühren

Mitgliedsbeiträge sowie die Preise für Reitstunden und Arbeitsdienstgebühren werden von der Mitgliederversammlung erlassen.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich mittels SEPA-Mandatsverfahren von der im Aufnahmeantrag angegebenen Kontonummer eingezogen. Bei neuen Mitgliedern ab dem 01.07 werden nur 50% des Mitgliedsbeitrages fällig.

Aufnahmegebühr: 100€ je Mitgliedsantrag (einmalige Zahlung)

Jährlicher Mitgliedsbeitrag:

- Kinder: 80 €
- Erwachsene: 130 €
- Familien (zwei Erwachsene + die eigenen Kinder): 180 €

Reitstundenkosten (werden direkt beim Reitlehrer bezahlt):

- Freie Reiter (Mitglied): 25€ (bis 30.06.2023: 20€)
- Schnupperreitstunde: 30€ (bis 30.06.2023: 25€)
- Longe: 25€ (bis 30.06.2023: 20€/Kind und 25€/Erwachsener)
- Einzelstunde (Mitglied): 45€ (bis 30.06.2023: 40€)
- Einzelstunde (Gastreiter): 55€ (bis 30.06.2023: 50€)
- 4er-Gruppenreitstunden (nur für Mitglieder): 75€/mtl. (bis 30.06.2023: 65€)
- 2er-Gruppenreitstunden (nur für Mitglieder): 95€/mtl. (bis 30.06.2023: 85€)

Gastreiter dürfen fünf Schnupperreitstunden bzw. zehn Schnupperlongen nehmen.

11 Umgang mit Vereinseigentum

Behandeln Sie die benutzten Gegenstände, Geräte und Maschinen als wären sie Ihr Eigentum. Behandeln Sie besonders unsere Vereinspferde mit der erforderlichen Sorgfalt und Pflege.

Alle Geräte und Maschinen dürfen nur für den dafür vorgesehenen Zweck eingesetzt und benutzt werden. Ein unzulässiger Gebrauch ist nicht erlaubt. Alle Geräte und Maschinen sind nach deren Benutzung zu säubern und an deren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Es sind bei den Geräten und Maschinen die spezifischen Schutzvorschriften und -vorrichtungen zu beachten. Eine Umgehung/Abbau von Schutzvorrichtungen sowie Manipulationen an den Geräten und Maschinen sind verboten. Beschädigungen und Defekte sind dem Vorstand umgehend zu melden. Beschädigungen aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit verpflichten zum Schadenersatz.

Bei Diebstahl von Vereinseigentum erfolgt Strafanzeige und Vereinsausschluss.

12 Reiterstüberl

12.1 Nutzung

Das Stüberl ist der Aufenthaltsraum des Vereins.

Die Besucher des Stüberls sind gehalten, zur Sauberkeit und Ordnung im Stüberl beizutragen.

12.2 Toiletten

Die Toiletten stehen den Mitgliedern und Gästen des Vereins zur Benutzung unentgeltlich zur Verfügung. Es versteht sich von selbst, dass sie von den Benutzern sauber zu halten sind.

13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung mit Ausgabestand 26.03.2023 ersetzt frühere Ausgaben und tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung (Beschluss vom 26.03.2023) und Bekanntgabe durch Aushang in Kraft.